

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Bekanntheit der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Erwachsenen

Ziel 2: Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Meinungsäußerung sowie vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Förderung von Veranstaltungen, Informationsformaten und Informationsmaterialien zu allen oder einzelnen Kinderrechten

Maßnahme 2: Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu Kinderrechten, in denen die Inhalte von Kinderrechten und deren Umsetzung vermittelt werden

Maßnahme 3: Durchführung von Projekten zur Förderung des Kinderrechts auf Partizipation

Maßnahme 4: Durchführung von Projekten zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft

Maßnahme 5: Durchführung von Projekten, die den Aufgaben des Kinderrechte-Boards im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung des Kinderrechte-Boards dienen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-345	-396	-396	-397	-397
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-345	-396	-396	-397	-397

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Förderung zur Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten	333	370	370	370	370

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Sonderrichtlinie zur Förderung der Bewusstseinsbildung im Bereich der Kinderrechte

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Sonderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Bewusstseinsbildung von Kindern und Erwachsenen zu Kinderrechten

Vorhabensart:	Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 Abs. 2 BHG 2013	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	16. August 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

In Österreich leben aktuell (2024) 1 766 206 Kinder und Jugendliche im Alter von unter 19 Jahren, das entspricht 19,3 Prozent der Gesamtbevölkerung (Bevölkerung nach Alter/Geschlecht; STATISTIK AUSTRIA).

Für Kinder und Jugendliche gibt es spezielle Menschenrechte, sogenannte Kinderrechte, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-CRC) wurde in Österreich im Jahr

1992 ratifiziert. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Rechte von Kindern) wurden 2011 wichtige Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention in das österreichische Verfassungsrecht übernommen.

Die Zielgruppe dieses WFA-Vorhabens sind zum einen Kinder und Jugendliche gemäß Art 1 UN-CRC (jeder Mensch unter 18 Jahren) als Träger von Kinderrechten zum anderen, Erwachsene insbesondere Eltern, pädagogisches- und juristisches Fachpersonal, damit sie diese Rechte respektieren, schützen und fördern können.

Bewusstsein für Kinderrechte kann beispielsweise durch Wissensvermittlung (Workshops, Informationsmaterialien o. Ä.) oder aktiv gelebte Kinderrechtsformate (z. B. Kinderrechtsschulen) geschaffen werden. Das Wissen, Träger von Rechten zu sein, stärkt auch das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen.

Seit 1989 gilt in Österreich das Verbot von Gewalt in der Erziehung. Seit 2011 ist das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt in der Erziehung mit dem BVG Rechte von Kindern auch verfassungsrechtlich verankert. Trotz dieses gesetzlichen Gewaltverbotes stufte bei einer Befragung im Jahr 2023 mehr als jede fünfte in Österreich lebende Person das gelegentliche Verabreichen eines Klapses an Kinder als richtig ein, was einem signifikanten Anstieg seit 2014 entspricht. Bei derselben Befragung gaben 51 % der Befragten an, dass ihnen das Gewaltverbot in der Erziehung nicht bekannt ist. Die Förderung soll dazu beitragen, das Kinderrecht „Schutz vor Gewalt“ bei Kindern und Erwachsenen bekannt zu machen und Anlaufstellen zu kommunizieren, wenn Kinder Gewalt erfahren. Kinder, die ihre Rechte kennen, sind in der Lage, Missstände zu melden, wodurch frühzeitige Interventionen möglich werden.

Gemäß Artikel 1 BVG Rechte von Kindern und Art 3 UN-CRC muss bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Wenn Kindern ihre Rechte ausreichend bekannt sind und angemessene Beteiligung von Kindern zu Angelegenheiten, die sie betreffen, stattfindet, entspricht dies diesem Grundsatz, wie auch Art 42 UN-CRC der besagt, dass sich Staaten aktiv dafür einsetzen sollen, Kindern und Erwachsene Kinderrechte näherzubringen, damit alle über Kinderrechte informiert sind.

In Art 12 UN-CRC ist ein weiteres wichtiges Grundprinzip festgeschrieben, nämlich die Berücksichtigung des Kinderwillens, insbesondere durch ein Recht auf Gehör und angemessene Beteiligung (Partizipation). Mit Art 4 BVG Rechte von Kindern steht dieses Kinderrecht in Österreich zudem im Verfassungsrang. Partizipation sollte in Anlehnung an die Konzeption von Bouma et al. (2018) folgende Elemente enthalten: (1) Einladende Atmosphäre zur Meinungsäußerung, (2) Informiertheit und Aufklärung, (3) Gefragt-werden mit der Möglichkeit, Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen zu äußern, sowie (4) die tatsächliche Teilhabe an Entscheidungsfindungen. (Hornung/Kapella 2022, S. 87).

Jedoch werden jüngeren Generationen bisher nur wenige Möglichkeiten eingeräumt, sich bemerkbar zu machen oder gar mitzuentcheiden – gerade dann nicht, wenn es um zukunftsweisende Angelegenheiten für die nächsten Generationen geht. Eine Möglichkeit, Partizipation zu leben, ist, sich freiwillig zu engagieren (z. B. in einer Jugendorganisation). Dabei zeigen die Ergebnisse der Erhebung zur Freiwilligentätigkeit 2022, dass sich 1,4 Millionen (49,3 %) Jugendliche und junge Erwachsenen im Alter von 15 bis 29 Jahren in Österreich freiwillig engagierten (8. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich: Modul 2 – Lebenswelten und Werte). Aus dieser Statistik lässt sich ableiten, dass junge Menschen sich beteiligen und dadurch Gegenwart und Zukunft aktiv mitgestalten möchten, jedoch fehlt es hierbei noch häufig an Angeboten, insbesondere für Menschen unter 15 Jahren.

Deshalb sollen engagierte Organisationen Fördermittel zur Umsetzung der Kinderrechte erhalten, um Kinder und Jugendliche auf alters- und entwicklungsgerechte Weise in die Arbeits- und Interessensvertretung einzubinden. Durch aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in die Arbeit dieser Einrichtungen (z. B. Kinderbeirat in der Bundesjugendvertretung) können deren Anliegen in der jeweiligen Organisation besser berücksichtigt werden und in die Kinder- und Jugendpolitik des Bundes (z. B. im Kinderrechte-Board) auf der politisch-administrativen Ebene mehr Berücksichtigung finden. Weitere Beteiligungsformate stellen beispielsweise Befragungen von Kindern und Jugendlichen und „Kinderrechtsschulen“ dar, in denen Kinder in Entscheidungsfindungsprozesse eingebunden und Kinderrechte aktiv gelebt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wenn die Organisationen bei der Finanzierung von Projekten zur Bewusstseinsbildung für Kinderrechte nicht finanziell unterstützt werden, können diese nicht durchgeführt werden und Kinder und Erwachsene werden nicht angemessen über Kinderrechte informiert. Ein Mangel an Bewusstsein für Kinderrechte hat oftmals einen Mangel an angemessenen Schutzmaßnahmen zur Folge, wodurch wiederum ein erhöhtes Risiko besteht, dass Kinderrechte, wie das Recht auf Schutz vor Gewalt, verletzt werden. Eine nicht erfolgende Förderung von Partizipationsprojekten hätte zur Folge, dass die laut Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Rechte von Kindern) erforderliche Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten nicht umgesetzt wird. Der Zielsetzung des BVG Rechte von Kindern würde somit zu wenig entsprochen.

Österreich bekennt sich auch zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations, UN) mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Agenda 2030 bietet einen international verbindlichen Rahmen, in dem systematisch alle Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden und so ein gutes Leben für alle nach dem Grundsatz "Leaving no one behind" gewährleistet werden soll.

Die SDGs betreffen maßgeblich das Leben und die Entwicklung von Kindern – unter anderem ihre Überlebenschancen, ihr physisches und psychisches Wohlergehen, ihre Bildungschancen und ihre Partizipation in der Gesellschaft.

Jedes Kinderrecht der UN-Kinderrechtskonvention findet sich in einem oder mehreren SDGs wieder.

Die nachhaltigen Entwicklungsziele stellen demnach einen geeigneten Rahmen zur Einhaltung der Kinderrechte dar, zu deren Umsetzung sich so gut wie alle Staaten schon lange vor Beschluss der SDGs vertraglich verpflichtet haben. Die Umsetzung von Kinderrechten wiederum ist direkt relevant für messbare Fortschritte und das Erreichen der SDGs.

Auch die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention haben einen direkten Bezug zu der gesamten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und sollten als Orientierungsrahmen einer kinderrechtlich basierten Umsetzungsstrategie der SDGs dienen: Das Prinzip der Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-CRC) fordert eine gleiche Behandlung aller Kinder ein. Der Vorrang des Kindeswohls („best interest“, Artikel 3 UN-CRC) muss bei der Umsetzung aller SDGs Gültigkeit haben. Das Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) kann durch eine umfassende Umsetzung der SDGs für alle Kinder ermöglicht werden. Das Recht auf Gehör und freie Meinungsäußerung (Artikel 12 UN-CRC) spielt eine konkrete Rolle für die Umsetzung der SDGs und sollte durch sinnvolle Partizipation von Kindern an Umsetzungsplänen und -prozessen verwirklicht werden. Als eines der Leitprinzipien der Konvention betrifft der Artikel alle nachhaltigen Entwicklungsziele, insbesondere das Entwicklungsziel 16.7: Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist.

Die gegenständliche Förderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Bekanntmachung und aktiven Förderung von Kinderrechten und damit auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der SDGs in Österreich, dieser Beitrag könnte ohne die gegenständliche Förderung jedoch nicht geleistet werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Den fördernehmenden Organisationen werden Formulare für Projektberichte zur Verfügung gestellt. Die Grundlage für eine interne Evaluierung stellen die Projektberichte zu Förderungen sowie verfügbare Statistiken und Studien dar.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Bekanntheit der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Erwachsenen

Beschreibung des Ziels:

In Artikel 42 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich Vertragsstaaten, die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen. Wenn Erwachsene über Kinderrechte informiert sind, können sie diese Rechte respektieren, schützen und fördern. Kinder, die ihre Rechte kennen, sind in der Lage, Missstände zu melden, wodurch frühzeitige Interventionen möglich werden. Das Wissen um ihre Rechte stärkt ihr Selbstbewusstsein. Kinder, als Zukunft unserer Gesellschaft, sollen in einem Umfeld aufwachsen, das ihre Rechte respektiert und ihre bestmögliche Entwicklung und Entfaltung fördert. Das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung ist in Art 5 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern sowie in Art 19 UN-Kinderrechtskonvention verankert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Förderung von Veranstaltungen, Informationsformaten und Informationsmaterialien zu allen oder einzelnen Kinderrechten

Maßnahme 2: Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu Kinderrechten, in denen die Inhalte von Kinderrechten und deren Umsetzung vermittelt werden

Maßnahme 3: Durchführung von Projekten zur Förderung des Kinderrechts auf Partizipation

Maßnahme 5: Durchführung von Projekten, die den Aufgaben des Kinderrechte-Boards im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung des Kinderrechte-Boards dienen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Kinder und Erwachsenen, denen die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention bekannt gemacht werden

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 1.500 Anzahl

Eigene Erhebung auf Basis der Projektberichte der Fördernehmenden

Anzahl der Kinder und Erwachsenen, die mit den geförderten Projekten erreicht werden. Ein Ausgangszustand liegt noch nicht vor, weil diese Maßnahme zwar 2023 erstmals gefördert wurde, der Indikator aber noch nicht erhoben wurde.

Indikator 2 [Kennzahl]: Bekanntheit von Kinderrechten in der Gesellschaft, insbesondere des gesetzlichen Gewaltverbots in der Bevölkerung

Ausgangszustand 2023: 49 %

Zielzustand 2028: 52 %

Elternbefragung "Recht auf gewaltfreie Kindheit 1977-2014-2019-2021-2023"

Anteil der befragten Personen, die die Frage nach Kenntnis des Gewaltverbots in der Erziehung mit Ja beantwortet haben.

Ziel 2: Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Meinungsäußerung sowie vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Beschreibung des Ziels:

Das Recht auf Partizipation ist eines der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welches auch in Art 12 der Konvention festgeschrieben ist. Mit Art 4 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Rechte von Kindern) steht dieses Kinderrecht, nämlich das Recht von Kindern auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten, in Österreich zudem im Verfassungsrang. Gemäß Artikel 1 BVG Rechte von Kindern muss bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Wenn Kinder ihre Rechte nicht kennen und auch keine angemessene Beteiligung von Kindern in Angelegenheiten, die sie betreffen, stattfindet, kann dies dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht in ihrem besten Interesse sind. Erwachsene, die über Kinderrechte informiert sind, können diese Rechte

respektieren, schützen und fördern. Der Vorrang des Kindeswohls ist nicht nur eines der wichtigsten Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, sondern steht in Österreich mit Artikel 1 BVG Rechte von Kindern auch im Verfassungsrang.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Förderung von Veranstaltungen, Informationsformaten und Informationsmaterialien zu allen oder einzelnen Kinderrechten

Maßnahme 2: Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu Kinderrechten, in denen die Inhalte von Kinderrechten und deren Umsetzung vermittelt werden

Maßnahme 3: Durchführung von Projekten zur Förderung des Kinderrechts auf Partizipation

Maßnahme 4: Durchführung von Projekten zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft

Maßnahme 5: Durchführung von Projekten, die den Aufgaben des Kinderrechte-Boards im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung des Kinderrechte-Boards dienen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Kinder, die an den geförderten Projekten aktiv beteiligt waren.

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 500 Anzahl

Eigene Erhebung auf Basis der Projektberichte der Fördernehmenden

Anzahl der Kinder, die an den geförderten Projekten aktiv beteiligt waren. Ein Ausgangszustand liegt noch nicht vor, weil diese Maßnahme zwar 2023 erstmals gefördert wurde, der Indikator aber noch nicht erhoben wurde. Der Zielstand ist ein Mindestwert.

Indikator 2 [Kennzahl]: Anzahl der Kinder und Erwachsenen, die mit den geförderten Projekten erreicht werden.

Ausgangszustand 2023: 0 %

Zielzustand 2028: 1.000 %

Eigene Erhebung auf Basis der Projektberichte der Fördernehmenden

Anzahl der Kinder und Erwachsenen, die mit den geförderten Projekten erreicht werden. Ein Ausgangszustand liegt noch nicht vor, weil diese Maßnahme zwar 2023 erstmals gefördert wurde, der Indikator aber noch nicht erhoben wurde. Der Zielstand ist ein Mindestwert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung von Veranstaltungen, Informationsformaten und Informationsmaterialien zu allen oder einzelnen Kinderrechten

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen Projekte gefördert werden, die Veranstaltungen und Informationsformate umsetzen bzw. Informationsmaterialien entwickeln, die Kinder und Erwachsenen zu Kinderrechten informieren.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Bekanntheit der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Erwachsenen

Ziel 2: Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Meinungsäußerung sowie vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Summe der Teilnehmenden an Veranstaltungen und Informationsformaten sowie an Personen, die mit Informationsmaterialien erreicht werden konnten

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 1.500 Anzahl

Erhebung durch das BKA, auf Basis der Projektberichte der fördernehmenden Organisationen.

Ein Ausgangszustand liegt noch nicht vor, weil diese Maßnahme zwar 2023 erstmals gefördert wurde,

aber der Indikator noch nicht erhoben wurde.

Maßnahme 2: Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu Kinderrechten, in denen die Inhalte von Kinderrechten und deren Umsetzung vermittelt werden

Beschreibung der Maßnahme:

Fortbildungsveranstaltungen dienen der Fortbildung von Fachpersonal, das mit Kindern arbeitet und sich zu Kinderrechten weiterbildet. Gefördert werden Organisationen, die solche Fortbildungen entwickeln und anbieten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Bekanntheit der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Erwachsenen

Ziel 2: Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Meinungsäußerung sowie vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Summe der teilnehmenden Personen an Fortbildungsveranstaltungen.

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 500 Anzahl

Eigene Erhebung auf Basis der Projektberichte der Förderungsnehmenden

Ein Ausgangszustand liegt noch nicht vor, weil diese Maßnahme zwar 2023 erstmals gefördert wurde, aber der Indikator noch nicht erhoben wurde.

Maßnahme 3: Durchführung von Projekten zur Förderung des Kinderrechts auf Partizipation

Beschreibung der Maßnahme:

Das Recht auf Partizipation ist ein Grundprinzip der UN-Kinderrechtskonvention und ist dort auch in Art 12 verankert. In Österreich steht das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise mit Art 4 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern auch im Verfassungsrang.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Bekanntheit der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Erwachsenen

Ziel 2: Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Meinungsäußerung sowie vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Anzahl der Personen, die mit den geförderten Projekten erreicht werden

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 1.000 Anzahl

Erhebung durch das BKA, auf Basis der Projektberichte der fördernehmenden Organisationen

Ein Ausgangszustand liegt noch nicht vor, weil diese Maßnahme zwar 2023 erstmals gefördert wurde, aber der Indikator noch nicht erhoben wurde.

Maßnahme 4: Durchführung von Projekten zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Kinder sollen in einem Umfeld aufwachsen, das ihre Rechte respektiert und ihre bestmögliche Entwicklung und Entfaltung fördert. Mit dieser Maßnahme sollen Projekte gefördert werden, die eine solche kinderfreundliche Gesellschaft fördern.

Umsetzung von:

Ziel 2: Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Meinungsäußerung sowie vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Maßnahme 5: Durchführung von Projekten, die den Aufgaben des Kinderrechte-Boards im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung des Kinderrechte-Boards dienen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Kinderrechte-Board ist ein mit unabhängigen Expertinnen und Experten besetztes Beratungsgremium der für Kinderrechte zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers. Die Aufgaben des Kinderrechte-Boards sind in § 2 der Geschäftsordnung festgelegt. Mit dieser Sonderrichtlinie sollen Projekte gefördert werden, die den folgenden Aufgaben des Kinderrechte-Boards dienen: Erstellung von Berichten zu kinderrechtlich relevanten Themenbereichen; Erarbeitung und Erstellung von kinderrechtlich relevanten Daten und Statistiken; Projekte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für eine kindergerechte und kinderfreundliche Gesellschaft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Bekanntheit der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Erwachsenen

Ziel 2: Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechts von Kindern auf Beteiligung und Meinungsäußerung sowie vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	1.968	382	396	396	397	397
davon Bund	1.968	382	396	396	397	397
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-1.968	-382	-396	-396	-397	-397
davon Bund	-1.968	-382	-396	-396	-397	-397
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.931	345	396	396	397	397
davon Bund	1.931	345	396	396	397	397
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-1.931	-345	-396	-396	-397	-397
davon Bund	-1.931	-345	-396	-396	-397	-397
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Das Vorhaben verursacht keine Kosten für Länder und Gemeinden, weil im Rahmen des WFA-Vorhabens keine Kofinanzierung der Länder und Gemeinden vorgesehen ist.

Das Jahr 2029 wird nicht berücksichtigt, da in diesem Jahr nur die Schlussraten von Förderungsmitteln ausbezahlt werden, die erst nach Abnahme/ Prüfung der geförderten Projekte per 31.12.2028 ausbezahlt werden können.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Förderung zur Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten	333	370	370	370	370

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt ist sowohl in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention als auch in Artikel 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern verankert. Die Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten trägt dazu bei, eine sicherere und kinderfreundliche Gesellschaft zu schaffen, dies leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern. Kinder, die über ihre Rechte informiert sind, sollen in die Lage versetzt werden, sich Hilfe zu holen, wenn sie von Gewalt betroffen sind. Erwachsenen, die über Kinderrechte informiert sind, werden in die Lage versetzt, einzugreifen und Hilfestellungen zu organisieren.

Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern

In Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Rechte von Kindern) wird festgehalten, dass jedes Kind Anspruch auf die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen hat. Ebenfalls verankert ist in Art 1 des BVG Rechte von Kindern, dass das Wohl des Kindes bei allen sie betreffenden Maßnahmen die vorrangige Erwägung sein muss. Das BVG Rechte von Kindern dient der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Der Vorrang des Kindeswohls ist eines der zentralen Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Maßnahmen, die der Bewusstseinsbildung zu und Umsetzung von Kinderrechten in Österreich dienen, verfolgen daher stets auch das Ziel auf eine kinderfreundliche Gesellschaft hinzuwirken, die die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung von Kindern ermöglicht und den Vorrang des Kindeswohls berücksichtigt.

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	1.570.222	Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Österreich. (Quelle: Statistik Austria)

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	345	396	396	397	397
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	250201 Familienpolitische Maßnahmen		333	370	370	370	370
gem. BFG bzw. BFRG	250203 Steuerung und Services		12	26	26	27	27

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanziellen Auswirkungen des WFA-Vorhabens sind innerhalb des BVA 2024 und der Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes 2024–2027 bedeckbar. Die Förderungsmittel werden im DB 25.02.01 veranschlagt. Der administrative Sach- und Personalaufwand des BKA (z. B. betreffend Förderungsvergabe und -abrechnung etc.) wird im DB 25.02.03 veranschlagt.

Im Jahr 2029 sind die restlichen Schlussraten (10 %) iHv 37.000 Euro auszubezahlen, die erst nach Abnahme/Prüfung der geförderten Projekte per 31.12.2028 ausbezahlt werden können.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	9	0,10	19	0,30	19	0,3	20	0,30	20	0,30
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	9	0,10	19	0,30	19	0,30	20	0,30	20	0,30

in Tsd. €	2029	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ
Bund		
Länder		
Gemeinden		
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME		

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Bewertung von Förderansuchen, Grundlagenarbeit Förderungsauflagen ng	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,1				
Bewertung von Förderansuchen, Grundlagenarbeit Förderungsauflagen	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		0,1	0,1	0,1	0,1

Förderabrechnung	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	0,2	0,2	0,2	0,2
------------------	------	-----------------------------------	-----	-----	-----	-----

Der Personalaufwand ergibt sich durch die Prüfung der eingelangten Förderungsansuchen, Zuerkennung oder Ablehnung einer Förderung sowie Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen. Da die Förderung erst im August veröffentlicht wird, erfolgen die Förderungsabrechnungen erst 2025. Es fällt daher hierfür 2024 noch kein Personalaufwand an. Da die Förderung nicht laufend, sondern nur einmal pro Jahr ausbezahlt wird, fällt der Personalaufwand für die Bewertung der Förderungsansuchen und die Grundlagenarbeit im Jahr 2024 bereits im vollen Ausmaß an.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	3	7	7	7	7
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	3,00	7,00	7	7	7

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2029
Bund	
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	370	370	370	370	370
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	370	370	370	370	370

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2029
Bund	
Länder	
Gemeinden	
Sozialversicherungsträger	
GESAMTSUMME	

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderung gemeinnütziger Organisationen	Bund	25	14.800,00	25	14.800,00	25	14.800,00	25	14.800,00	25	14.800,00

in €		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand
			.

Die Fördermittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Umfang der Projekte an die einzelnen Förderungswerbenden vergeben. Daher können sich Abweichungen gegenüber den oben angeführten Anzahl der Empfänger ergeben. Die Fördersumme beträgt insgesamt EUR 370.000,-- pro Jahr. Nach § 14 der Sonderrichtlinie

werden 10% der Fördermittel erst nach Abschluss des jeweiligen Projekts ausbezahlt. 2024 wird daher 90% der Fördersumme ausbezahlt, die restlichen 10% werden 2025 ausbezahlt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.10.1.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.08.2024 12:42:24

WFA Version: 0.3

OID: 3042

A0|B0|D0|E0